

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019

Zu TOP **b**

Beschlussvorlage:
Ausschuss Finanzen, Wirtschaft
und Grundsatzfragen Nr.: **217**

Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Melsungen am 28. Oktober 2018; **Beschlussfassung** über die Gültigkeit der Wahl

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über evtl. Einsprüche nach §§ 25, 49 KWG zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2018 nach Berichterstattung durch den Unterzeichner das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters festgestellt. Das Ergebnis und der Name des gewählten Bewerbers wurden mit Bekanntmachung vom 30.10.2018 öffentlich bekannt gegeben (veröffentlicht: HNA am 01.11.2018).

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Fälle des § 50 KWG (Nichtwählbarkeit des gewählten Bewerbers, Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen im Wahlverfahren, die das Wahlergebnis beeinflussen, unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses) liegen nicht vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird daher empfohlen, die Direktwahl des Bürgermeisters für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

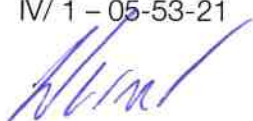
Gegen die Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Melsungen wurden keine Einsprüche nach §§ 25, 49 KWG erhoben. Die in § 50 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle (Nichtwählbarkeit des Bewerbers, Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen im Wahlverfahren, die das Wahlergebnis beeinflussen, unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses) liegen nicht vor.

Die Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Melsungen vom 28. Oktober 2018 wird daher für gültig erklärt.

Melsungen, 16.11.2018

Der Wahlleiter
der Stadt Melsungen

IV/1 – 05-53-21



Werner